

11.02.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 24 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 7 a eingefügt:

" 7 a) § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- ' (1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, beträgt die darauf entfallende Einkommensteuer das Achtfache des Unterschiedsbetrages zwischen
1. der Einkommensteuer für das um die außerordentlichen Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und
 2. der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Achtels der außerordentlichen Einkünfte.

Die auf die außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer ist der Einkommensteuer hinzurechnen, die sich für das verbleibende zu versteuernde Einkommen ergibt. Mindestens ist das Vierfache der sich für ein Viertel des zu versteuernden Einkommen ergebenden Einkommensteuer anzusetzen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c anwendet.' "

- 2 -

1/8/93

Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 8 a eingefügt:

" 8 a) § 34 c Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

' Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf die ausländischen Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen und der Einkommensteuer hinzuzurechnen, die sich für das verbleibende zu versteuernde Einkommen ergibt; der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre.' "

Nach Nr. 12 neuer Buchstabe g 1 (§ 52) wird folgender neuer Buchstabe g 2 eingefügt:

" g 2) Abs. 23 a wird wie folgt gefaßt:

' § 34 Abs. 1 ist erstmals auf außerordentliche Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 erzielt werden. Für außerordentliche Einkünfte, die vor dem 1. Januar 1994 erzielt werden, ist § 34 Abs. 1 in der Fassung vom ... (BGBl) weiter anzuwenden.' "

Begründung:

Zu Nr. 7 a (§ 34 Abs. 1 EStG):

Der halbe durchschnittliche Steuersatz des bestehenden § 34 Abs. 1 EStG führt zu ungerechtfertigten Steuervorteilen und widerspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die gegenwärtige Tarifiermäßigung wird vielfach zu "mißbräuchlichen" Steuergestaltungen genutzt. Der ursprüngliche Zweck der Vorschrift wird durch die zwischenzeitlich eingetretenen Einkommens- und Tarifentwicklungen nicht mehr verwirklicht.

Eine Verteilungsregelung, wie sie bereits im Referentenentwurf zum Steuerreformgesetz 1990 vorgesehen war und vom wissenschaftlichen Beirat befürwortet wurde, entspricht dem Zweck viel besser und stellt einen angemessenen Ersatz für kleinere Unternehmen dar.

Das vielfach gebrauchte Gegenargument, die Tarifiermäßigung gem. § 34 Abs. 1 EStG sei aus Gründen der Alterssicherung notwendig, erscheint nicht durchschlagend. In Fällen, in denen eine Alterssicherung tatsächlich notwendig ist, wird sie bereits durch die Freibetragsregelung des § 16 Abs. 4 EStG (bis zu 120.000 DM) und die o.g. Ersatzregelung erreicht.

Zu Nummer 8 a (§ 34 c Abs. 4 Satz 1 EStG):

Redaktionelle Anpassung infolge des geänderten § 34 Abs. 1 EStG.